

2. Änderungssatzung zur Satzung des Regionalen Berufsbildungszentrums Bad Segeberg des Kreises Segeberg vom 11.07.2011

Auf Grund des § 100 Abs. 1 Satz 1 und des § 103 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) vom 24.01.2007 (GVOBl. Schl.-H., S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.12.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 896) in Verbindung mit § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.03.2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 140), wird nach Beschlussfassung des Kreistages des Kreises Segeberg vom 05.12.2019 und mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung des Regionalen Berufsbildungszentrums Bad Segeberg des Kreises Segeberg vom 11.07.2011 erlassen:

§ 1 Änderungen

1. § 11 wird in folgender Fassung neu eingefügt:

§ 11 Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrats ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes nach § 12 der Entschädigungsverordnung. Entsprechendes gilt für stellvertretende, stimmberechtigte Verwaltungsratsmitglieder im Vertretungsfall.

(2) Stimmberechtigten Mitgliedern des Verwaltungsrats ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu erstatten. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

Sind die stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrats selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen fest-

gesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallentschädigung je Stunde beträgt 22,50 Euro, maximal 180 Euro pro Tag.

(3) Stimmberechtigte Mitglieder des Verwaltungsrats, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 9 Euro, höchstens jedoch 18 Euro pro Sitzungsteilnahme. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

(4) Stimmberechtigten Mitgliedern des Verwaltungsrats werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstaussfallentschädigung nach Abs. 2 oder eine Entschädigung nach Abs. 3 gewährt wird.

(5) Stimmberechtigten Mitgliedern des Verwaltungsrats ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach § 5 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz.

2. Die bisherigen §§ 11 – 15 werden zu den §§ 12 bis 16.

3. Im neuen § 16 (vormals § 15) wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

(2) Das BBZ ist verpflichtet, die Beteiligungsrichtlinie des Kreises Segeberg zu beachten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung zur Satzung des Regionalen Berufsbildungszentrums Bad Segeberg des Kreises Segeberg vom 11.07.2011 tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Diese Satzung wurde gemäß § 103 Satz 3 SchulG durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein als zuständige Schulaufsichtsbehörde mit Erlass vom 26.05.2020, -Az: III 341-, genehmigt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bad Segeberg, den

5. Juni 2020

J. P. Schröder
Jan Peter Schröder
Landrat

Siegel

